

Ehrenordnung der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.

§ 1

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird einem Mitglied nach 44 Jahren Vollmitgliedschaft verliehen, falls die Voraussetzungen für eine Verleihung des Verdienstordens in Silber der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee (siehe § 4 Nr. 4.3.2) erreicht wurden. Vollmitglied sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr (auch passive Mitglieder). Als Ehrenmitglied ist man berechtigt, den Ehrenkittel der Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V. zu tragen, der vom Verein zur Verfügung gestellt wird.

§ 2

Befreiung von der Beitragspflicht

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Grundsätzlich werden alle Mitglieder nach 44 beitragspflichtigen Mitgliedsjahren von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Vereinsinterne Ehrungen:

3.1 Nach 33 Jahren aktiver Tätigkeit (Helfer- / Bühnentätigkeit) wird einem Mitglied für besondere Verdienste am Verein und um die Fastnacht ein Zinn- / Holzteller der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V. verliehen.

3.2 Nach 25 Jahren Bühnentätigkeit wird einem Programmteilnehmer für besondere Verdienste am Verein und um die Fastnacht die Wolfspuppe (Randenwolf, Elferrat, o. ä.) der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V. verliehen.

§ 4

Orden und Ehrungen der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee

Die Orden der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee werden auf Antrag der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V. wie folgt verliehen:

4.1 Medaille in Bronze

4.1.1 Mindestvoraussetzung der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee:

- mindestens 5 Jahre aktive Tätigkeit an der Fastnacht.

4.1.2 Voraussetzungen der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.:

- mindestens 5 Jahre Vorstandschaft (Elferrat) oder
- mindestens 5 Jahre Bühnentätigkeit oder
- mindestens 10 Jahre Helfertätigkeit.



4.2 Medaille in Silber

4.2.1 Mindestvoraussetzung der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee:

- mindestens 10 Jahre aktive Tätigkeit an der Fastnacht oder
- mindestens 5 Jahre aktive verantwortliche Tätigkeit im Verein.

4.2.2 Voraussetzungen der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.:

- mindestens 5 Jahre innere Vorstandschaft oder
- mindestens 10 Jahre Vorstandschaft (Elferrat) oder
- mindestens 10 Jahre Bühnentätigkeit oder
- mindestens 15 Jahre Helfertätigkeit.



4.3 Verdienstorden in Silber

4.3.1 Mindestvoraussetzung der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee:

- mindestens 15 Jahre aktive Tätigkeit an der Fastnacht oder
- mindestens 10 Jahre aktive verantwortliche Tätigkeit im Verein.

4.3.2 Voraussetzungen der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.:

- mindestens 10 Jahre innere Vorstandschaft oder
- mindestens 15 Jahre Vorstandschaft (Elferrat) oder
- mindestens 15 Jahre Bühnentätigkeit oder
- mindestens 20 Jahre Helfertätigkeit.



4.4 Verdienstorden in Gold

4.4.1 Mindestvoraussetzung der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee:

- mindestens 20 Jahre aktive Tätigkeit an der Fastnacht oder
- mindestens 15 Jahre aktive verantwortliche Tätigkeit im Verein.



4.4.2 Voraussetzungen der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.:

- mindestens 15 Jahre innere Vorstandschaft oder
- mindestens 20 Jahre Vorstandschaft (Elferrat) oder
- mindestens 20 Jahre Bühnentätigkeit oder
- mindestens 25 Jahre Helfertätigkeit.

4.5 Ehrennadel in Silber

4.5.1 Mindestvoraussetzung der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee:

- mindestens 25 Jahre überaus aktive Tätigkeit in der Fastnacht, die über das normale Maß hinausgeht oder
- mindestens 20 Jahre überaus aktive Tätigkeit in der Vorstandschaft.

Dem zu Ehrenden muss der Verdienstorden in Gold mindestens 5 Jahre zuvor verliehen worden sein.



4.5.2 Voraussetzungen der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.:

- mindestens 20 Jahre innere Vorstandschaft oder
- mindestens 25 Jahre Vorstandschaft (Elferrat) oder
- mindestens 30 Jahre Bühnentätigkeit oder
- mindestens 35 Jahre Helfertätigkeit.

4.6 Ehrennadel in Gold

4.6.1 Mindestvoraussetzung der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee:

- für mind. 30 Jahre überaus aktive Tätigkeit in der Fastnacht, die über das normale Maß hinausgeht oder
- für mind. 25 Jahre überaus aktive Tätigkeit in der Vorstandschaft.

Dem zu Ehrenden muss die Ehrennadel in Silber mindestens 5 Jahre zuvor verliehen worden sein.



4.6.2 Voraussetzungen der Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.:

- mindestens 25 Jahre innere Vorstandschaft oder
- mindestens 30 Jahre Vorstandschaft (Elferrat) oder
- außergewöhnliche Leistungen sonstiger Mitglieder, aber mindestens 35 Jahre Bühnen- bzw. 40 Jahre Helfertätigkeit.

4.7 Dackelorden

Der Dackelorden wird für mindestens 15 Jahre ununterbrochene Tätigkeit in der engeren Vorstandschaft, d. h. Zunftmeister oder Präsident, deren Stellvertreter nach § 26 BGB sowie als Kassier oder Schriftführer verliehen. Der zu Ehrende muss zum Zeitpunkt der Ehrung noch im Amt sein.



§ 5

Berechnung der Tätigkeitszeiten

- 5.1 Die aktive Tätigkeitszeit (Helfer- / Bühnentätigkeit, Elferrat oder innere Vorstandschaft) wird sowohl bei internen Ehrungen als auch bei Ehrungen der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee ab dem 16. Lebensjahr gerechnet und anerkannt.
- 5.2 Bühnentätigkeit bedeutet aktive Teilnahme an den Programmabenden der Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.
- 5.3 Helfertätigkeit bedeutet Helferdienst an einer Veranstaltung der Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V. oder sonstige Tätigkeiten zum Wohle des Vereins.

§ 6

Rangordnung von Ehrungen

Um die Verdienste der Mitglieder ausreichend zu würdigen, werden niemals mehrere Ehrungen nach § 3 und § 4 innerhalb eines Jahres durchgeführt. Sollte ein Mitglied mehr als eine Ehrung in einem Jahr erhalten, wird im aktuellen Jahr nur die ranghöchste Ehrung verliehen und die weiteren Ehrungen auf die folgenden Jahre verteilt.

Die Rangordnung der zuerst vorzunehmenden Ehrung ist wie folgt:

- Externe Ehrungen der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee,
- vereinsinterne Ehrung: Wolfspuppe und
- vereinsinterne Ehrung: Zinn-/Holzteller.

§ 7

Ausscheiden aus dem Elferrat

Falls ein Mitglied länger als 5 Jahre in der Vorstandschaft (Elferrat) aktiv war, wird ihm beim Ausscheiden aus dieser ein Präsent im Wert von ca. 50 Euro überreicht.

§ 8

Beschlussfassung des Satzungsanhangs

Vorstehende Ehrenordnung wurde in der Mitgliedsversammlung vom **XX.XX.2011** bestätigt.